



Brüssel, den 8. Juli 2022
(OR. en)

9279/1/22
REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0399(COD)

INST 192
JUR 353
JUSTCIV 71
CODEC 740
PARLNAT 111

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 in Bezug auf die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle, um sie an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzupassen

– Begründung des Rates
– Vom Rat am 28. Juni 2022 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 14. Dezember 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von im Bereich Justiz erlassenen Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹ angenommen.
2. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat am 20. März 2018 eine partielle allgemeine Ausrichtung² festgelegt, die die Rechtsakte 1 und 3 des Vorschlags nicht abdeckte, da hierzu parallele Vorschläge der Kommission erwartet wurden. Da parallele Vorschläge für die Rechtsakte 1 und 3 vorgelegt wurden³, hat der Rat am 20. Dezember 2018 seine allgemeine Ausrichtung⁴ festgelegt, die die Anpassung des letzten verbleibenden Rechtsakts betraf, nämlich der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen⁵.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung vom 17. April 2019⁶ festgelegt.
4. Die interinstitutionellen Beratungen über den Vorschlag auf fachlicher Ebene wurden am 5. Dezember 2019 unter finnischem Vorsitz aufgenommen. Seitdem haben drei Sitzungen auf fachlicher Ebene stattgefunden: die ersten beiden unter kroatischem Vorsitz am 30. Januar 2020 und am 20. Februar 2020, und die dritte am 10. März 2022 unter französischem Vorsitz. In der letztgenannten Sitzung wurde eine vorläufige Einigung auf fachlicher Ebene erzielt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat diesen endgültigen Kompromisstext auf seiner Tagung vom 25. Mai 2022 im Hinblick auf eine Einigung bestätigt.⁷

¹ Dok. ST 5705/17.

² Dok. ST 6932/18.

³ Dok. ST 9620/18 und Dok. ST 9622/18.

⁴ Dok. ST 14955/18.

⁵ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15.

⁶ P8_TA(2019)0411.

⁷ Dok. ST 9280/22.

6. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat den endgültigen Kompromisstext am 2. Juni 2022 gebilligt. Daraufhin hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 3. Juni 2022 ein Schreiben übermittelt, aus dem hervorgeht, dass der Rechtsausschuss in dem Fall, dass der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung des auf fachlicher Ebene vereinbarten Kompromisstextes vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen förmlich übermittelt, dem Plenum empfehlen wird, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen.

II. ZIEL

7. Der Vorschlag betraf die Anpassung an den im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Rechtsrahmen von drei Rechtsakten im Bereich Justiz, in denen zum Zeitpunkt des Vorschlags noch auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁸ Bezug genommen wurde. In der Zwischenzeit wurden Rechtsakt 1 (Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates) und Rechtsakt 3 (Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates) des Kommissionsvorschlags durch gesonderte parallele Vorschläge angepasst. Ziel ist es daher, den verbleibenden Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 805/2004) mit dem Vertrag von Lissabon in Einklang zu bringen, indem die Befugnisübertragung, in der auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, so angepasst wird, dass entweder delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte erlassen werden können.
8. Diese Verordnung steht im Einklang mit der Verpflichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁹, die bestehenden Rechtsvorschriften an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen anzupassen.

⁸ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeine Bemerkungen

9. Der Rat und das Europäische Parlament haben Verhandlungen geführt, um auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Europäische Parlament unverändert billigen könnte, eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erreichen. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss.

B. Besondere Bemerkungen

10. Seit Beginn der Beratungen bestand zwischen den beiden gesetzgebenden Organen Einvernehmen darüber, dass die Befugnisübertragung in der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, in der auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, so angepasst werden musste, dass delegierte Rechtsakte erlassen werden können, da der Kommission die Befugnis übertragen wird, die Anhänge dieser Verordnung zu ändern. Hinsichtlich der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt gingen die Standpunkte auseinander: Während der Rat die von der Kommission vorgeschlagene Standarddauer akzeptieren konnte (zwei Monate, die auf Initiative des Parlaments oder des Rates um weitere zwei Monate verlängert werden können), hat das Parlament eine Frist für die Erhebung von Einwänden von drei Monaten vorgeschlagen, die um weitere zwei Monate verlängert werden kann. In der Sitzung auf fachlicher Ebene vom 10. März 2022 hat das Parlament seine Bereitschaft erklärt, seinen abweichenden Standpunkt zur Dauer der Frist für die Erhebung von Einwänden aufzugeben und so den Weg für einen Kompromisstext zu ebnen.

11. Im Wesentlichen entspricht der Standpunkt des Rates in erster Lesung weitgehend der allgemeinen Ausrichtung des Rates, wobei geringfügige Änderungen am Wortlaut der Befugnisübertragung vorgenommen wurden, um der bereits vereinbarten Formulierung in der Verordnung (EU) 2019/1243 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹⁰ Rechnung zu tragen. Das Format des Textes unterscheidet sich erheblich vom Kommissionsvorschlag, um besser zum Ausdruck zu bringen, dass nach der Streichung der beiden anderen Rechtsakte, die Teil des ursprünglichen Kommissionsvorschlags waren, nur noch ein Rechtsakt durch diese Verordnung angepasst werden muss. Daher wurde der Anhang gestrichen und sein Inhalt in den verfügenden Teil des Rechtsakts aufgenommen.

IV. FAZIT

12. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 in Bezug auf die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle, um sie an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzupassen, entspricht voll und ganz dem Kompromiss, der in den Verhandlungen zwischen Vertretern des Rates und des Europäischen Parlaments mithilfe der Kommission erzielt worden ist. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben des Vorsitzenden des Rechtsausschusses vom 3. Juni 2022 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt.
-

¹⁰ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241.